

Johannes Fischer

Identitätspolitik anstelle von Ethik.

Über den Umgang der Ampelkoalition mit Fragen aus dem Bereich der Bioethik.

Mit einem Seitenblick auf die evangelische Ethik

In die Zeit der Ampelkoalition fallen Initiativen zur gesetzlichen Neuregelung der Suizidproblematik, der Problematik der Geschlechtszugehörigkeit und der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs. Was diese Initiativen verbindet, ist die Tatsache, dass bei allen der Gesichtspunkt der Selbstbestimmung im Zentrum steht, nämlich der Selbstbestimmung Suizidwilliger, der Selbstbestimmung von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen und der reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen.

Selbst darüber bestimmen zu können, wie man leben und sterben möchte, ist ein hohes Gut. Das Grundgesetz schützt es im Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Andererseits hat Selbstbestimmung ihre Grenze. Sie wird durch die Tatsache gezogen, dass wir unser Leben nicht allein, sondern im Verbund mit anderen Menschen führen. Der Freiraum der Selbstbestimmung endet da, wo die Selbstbestimmung und überhaupt die Belange anderer Menschen tangiert sind. Die Bestimmung dieser Grenze ist seit jeher ein Thema der Ethik. Auch in Art. 2 Abs. 1 GG wird diese Grenze markiert, indem das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit mit der Einschränkung versehen wird, dass dessen Wahrnehmung nicht die Rechte anderer verletzen darf. Wo immer diese Grenze überschritten wird, da pervertiert Selbstbestimmung zu Selbstdurchsetzung auf Kosten anderer.

Diese Grenzüberschreitung ist ein Kennzeichen der identitätspolitischen Instrumentalisierung des Rechtes auf Selbstbestimmung. Identitätspolitik liegt vor, wenn gesellschaftliche Gruppen über die für alle geltenden Rechte hinaus für sich als Gruppe besondere Rechte reklamieren.¹ Ein Beispiel in der gegenwärtigen Debatte über den Schwangerschaftsabbruch ist das für Frauen *qua* Frauen reklamierte Recht auf reproduktive Selbstbestimmung.

Dass Frauen das Recht haben, selbst zu bestimmen, ob sie Kinder haben wollen oder nicht, ist unstrittig. Dieses Recht ist bereits in dem für alle geltenden Recht auf freie Entfaltung der

¹ Johannes Fischer, Was ist Identitätspolitik? Über einen Irrtum und seine Folgen, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2021/03/Identit%C3%A4tspolitik1-2.pdf>

Persönlichkeit enthalten. Insofern handelt es sich hierbei um kein spezifisches Frauenrecht. Die identitätspolitischen Weichen werden damit gestellt, dass es als ein spezifisches Frauenrecht reklamiert wird. Denn damit wird es aus dem Kontext des Grundgesetzes herausgelöst, das von einem solchen Recht nichts weiß. Es bedarf daher einer anderen Begründung als derjenigen durch Art. 2 Abs. 1 GG, und zwar einer Begründung, die dieses Recht aus etwas ableitet, das für Frauen als Frauen spezifisch ist. So wird argumentiert, dass nur Frauen wissen können, was es heißt, schwanger zu werden und Kinder zu bekommen, und was dies für das Leben einer Frau bedeutet. Daher müsse die Entscheidung darüber, ein Kind zu bekommen oder es nicht zu bekommen, in die Freiheit der Frau gestellt sein. Das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung wird solchermaßen als ein frauenspezifisches Recht begründet.

Diese Ersetzung der Begründung aus Art. 2 Abs. 1 GG durch eine identitätspolitische Begründung ist gerade im Blick auf die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs folgenreich. Wie gesagt, steht in Art 2 Abs. 1 GG das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter der Einschränkung, dass dessen Wahrnehmung nicht die Rechte anderer verletzen darf. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist dies bei einem Schwangerschaftsabbruch der Fall. Verletzt wird das Lebensrecht des Ungeborenen. Bei der identitätspolitischen, frauenspezifischen Begründung des Rechtes auf reproduktive Selbstbestimmung gibt es hingegen keine solche Einschränkung. Hier geht es allein um die Perspektive und die Interessen von Frauen. Der strafrechtliche Schutz des vorgeburtlichen Lebens ist aus dieser Perspektive betrachtet ein Eingriff in das Recht von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung und eine Diskriminierung und Pönalisierung von Frauen. Für ihn gibt es keine objektiven, rationalen Gründe. Vielmehr ist er auf den verheerenden Einfluss der Kirchen mit ihren frauenverachtenden Traditionen zurückzuführen. All das und mehr dergleichen kann man heute in Texten von Befürwortern der von der Ampelkoalition geplanten rechtlichen Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs lesen.

Hat man sich diese Zusammenhänge einmal klar gemacht, dann erkennt man, dass es in der gegenwärtigen Debatte über die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gar nicht um alternative ethische Positionen oder um alternative Auslegungen des Grundgesetzes geht. Es geht vielmehr um die Alternative zwischen Ethik und Grundgesetz auf der einen Seite und Identitätspolitik auf der anderen Seite. Bei dem, was als reproduktive Selbstbestimmung von Frauen eingefordert wird, geht es in Wahrheit um identitätspolitische Selbstdurchsetzung,

initiiert von bestimmten Frauengruppen, ohne Rücksicht auf entgegenstehende ethische oder rechtliche Gründe.

Dass es bei der geplanten gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs um Identitätspolitik und nicht um Ethik geht, das zeigt sich bereits in der Bezeichnung der Kommission, die von der Bundesregierung mit der Prüfung der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs beauftragt war, als „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“. Sie zeigt sich ebenso in der Zusammensetzung derjenigen Arbeitsgruppe in der Kommission, die sich mit dem Schwangerschaftsabbruch befasste. Von den 9 Professorinnen waren 5 Juristinnen und 1 Ethikerin. Im Bericht der Arbeitsgruppe kommt die Ethik nirgends vor, und sie war bei diesem identitätspolitischen Unternehmen ja auch von vorneherein fehl am Platze. Was es brauchte, waren Juristinnen, die die Ausweitung des Rechtes auf reproduktive Selbstbestimmung auf den Schwangerschaftsabbruch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben irgendwie in Einklang bringen sollten. Die „Lösung“ der Arbeitsgruppe bestand darin, das vorgeburtliche Leben naturalistisch zu einer organismischen Entität mit anfänglich geringem Lebensrecht herabzustufen, so dass in den ersten Wochen der Schwangerschaft der reproduktiven Selbstbestimmung der Schwangeren nichts mehr im Weg steht.²

Was hier am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs verdeutlicht wurde, das lässt sich ebenso für die Initiativen der Ampelkoalition im Bereich der beiden anderen bioethischen Fragen aufzeigen, von denen eingangs die Rede war, nämlich der Suizidproblematik und der Geschlechtszugehörigkeit. Es geht um identitätspolitisch motivierte Grenzverschiebungen im Interesse der Ausweitung der Selbstbestimmung bestimmter Gruppen, die auf Kosten anderer geht. So ist die Geschlechtszugehörigkeit ein sozialer Sachverhalt, der an intersubjektiv geltende Anerkennungs- und Achtungsregeln gebunden ist und über den daher nicht einseitig verfügt werden kann. Das von der Ampelregierung eingebrachte und nun vom Bundestag beschlossene Selbstbestimmungsgesetz setzt sich über diese Tatsache hinweg, indem es das Recht einräumt, per standesamtlichem Geschlechtseintrag sein Geschlecht selbst bestimmen zu können. Die Folge davon ist, dass es zu Diskrepanzen kommt zwischen dem standesamtlich

² Zur Kritik der Argumentation der Kommission vgl. Johannes Fischer, Wissenschaftliche Erkenntnis nach politischer Vorgabe. Die „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ hat geliefert, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/04/Kommission-zur-reproduktiven-Selbstbestimmung-Bericht.-17.04.2024.pdf>. Ders., Mit einem Federstrich für irrelevant erklärt, <https://zeitzeichen.net/node/11088>

eingetragenen Geschlecht und dem sozialen Geschlecht, also demjenigen Geschlecht, das Menschen im Erleben ihrer Mitmenschen haben. Ein biologischer Mann, der sich als Frau einträgt, wird dadurch für seine Mitmenschen nicht zu einer Frau. Von niemandem aber kann verlangt werden, jemanden, der keine Frau ist, als Frau anzuerkennen und zu achten. Genau diese Zumutung aber liegt in der Konsequenz des Selbstbestimmungsgesetzes, und hieran entzündet sich die Kritik, insbesondere von feministischer Seite, zum Beispiel im Blick auf die Nutzung von Intimitäts- und Rückzugsräumen von Frauen durch biologische Männer, die sich standesamtlich als Frau eingetragen haben. Wie hieran deutlich wird, stellt das Recht, sein Geschlecht selbst bestimmen zu können, eine Grenzverschiebung dar, insofern damit in das Recht anderer eingegriffen wird, Menschen so zu begegnen und sie so zu behandeln, wie es ihrem sozialen Geschlecht entspricht.³

Auch bei der Suizidproblematik führte die einseitige Fokussierung auf das Selbstbestimmungsrecht des Suizidwilligen – gar noch unter dem fragwürdigen Konstrukt eines „Rechts auf Suizid“⁴ – zur Ausblendung dessen, was Suizide sozial anrichten, d.h. wie sie von den davon betroffenen Menschen erlebt werden und was sie mit ihnen und ihrem Leben machen. Es sind vor allem diese sozialen Auswirkungen, durch die die Bestrebungen zur Suizidprävention motiviert sind. In der damaligen Debatte konnte man den Eindruck haben, dass von vielen bereits die Bestrebungen zur Suizidprävention als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht von Suizidwilligen wahrgenommen und zurückgewiesen wurden. Jedenfalls spielte in den Gesetzentwürfen, die dann im Bundestag zur Abstimmung standen, die Suizidprävention so gut wie keine Rolle. Auch darin liegt eine Grenzverschiebung auf Kosten anderer, nämlich derer, die Suizide erleben und erleiden müssen.⁵

Verwirrend an der Identitätspolitik ist, dass sie ja selbst mit moralischem bzw. ethischem Anspruch auftritt. Gerade bei der Ampelkoalition ist dieser Anspruch unübersehbar. Man setzt sich für die Rechte von Gruppen ein, die bisher übergangen, marginalisiert, ignoriert oder

³ Zur Kritik des Selbstbestimmungsgesetzes vgl. Johannes Fischer, Warum das geplante Selbstbestimmungsgesetz sich selbst im Weg steht. Über einen Konstruktionsfehler, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/01/Selbstbestimmungsgesetz-Konstruktionsfehler.pdf>

⁴ Johannes Fischer, Gibt es ein Recht auf Suizid? Die Anmaßung des Rechts gegenüber der Politik im Urteil des Bundesverfassungsgerichts, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/04/Urteil-des-Bundesverfassungsgerichts-vom-26.02.2020.pdf>

⁵ Zur Kritik vgl. Johannes Fischer, Geht es allein um die Selbstbestimmung?, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/04/Gesetzliche-Regelung-der-Suizidbeihilfe-definitive-Fassung-09.04.2023.pdf>

unterdrückt worden sind. Was soll daran Schlechtes sein? Was man dabei nicht bemerkt, das ist, dass man bei seinem Engagement für diese Gruppen genau das tut, wovon man glaubt, dass es diesen Gruppen angetan wird, und zwar indem man im Interesse der Selbstbestimmung dieser Gruppen andere und anderes übergeht, ignoriert oder bewusst nicht sehen will: das vorgeburtliche Leben und sein Lebensrecht; den sozialen Charakter der Geschlechtlichkeit und die Zumutung, die das Selbstbestimmungsgesetz deshalb für die Mitmenschen von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen darstellt, nämlich diese in einem Geschlecht anerkennen und achten zu sollen, das sie sozial nicht haben; oder eben die Leidtragenden eines Suizids. Bei der Identitätspolitik geht es immer nur um die Durchsetzung der Rechte und Interessen der jeweiligen Gruppe, und das geht immer auf Kosten anderer, so dass stets nur neue soziale Verwerfungen die Folge sind. Eine Gesellschaft, die von identitätspolitischem Denken beherrscht ist, wird zu einem Schlachtfeld der Gruppenegoismen.

Was diese Art des Denkens übersieht, das ist die Tatsache, dass andere Menschen ja nicht nur ein Hindernis für unsere Selbstbestimmung sind, so dass wir unser Recht auf Selbstbestimmung ihnen gegenüber durchsetzen müssen. Wir sind in vielerlei Hinsicht auch auf sie angewiesen und von ihnen abhängig, weshalb wir ein Interesse daran haben müssen, dass auch sie zu ihrem Recht kommen und auch ihre Interessen Berücksichtigung finden. Wie eine Ordnung des Zusammenlebens aussehen kann, die auf der gleichen Berücksichtigung der Rechte und Interessen aller beruht, das ist, wie gesagt, ein Thema der Ethik. Was man in der Ethik als ‚gutes Leben‘ bezeichnet, das ist das genaue Gegenteil von identitätspolitischer Selbstdurchsetzung, nämlich ein Leben mit anderen und für andere, das am Grundsatz der Gerechtigkeit orientiert ist, also daran, allen das zukommen zu lassen, was ihnen geschuldet ist. Sollte man sich daher nicht besser mit Ethik anstatt mit Identitätspolitik befassen?

Ernüchternd ist freilich, dass selbst innerhalb der professionellen Ethik der Unterschied zwischen Ethik und Identitätspolitik vielfach nicht gesehen wird. So stieß innerhalb der evangelischen Ethik der identitätspolitische Vorstoß der Ampelregierung beim Schwangerschaftsabbruch auf positive Resonanz. Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sich für diesen Vorstoß offen gezeigt hatte, dann allerdings heftige Kritik bei der EKD-Synode im November 2023 ernten musste, sprangen prominente evangelische Ethiker dem Rat bei.⁶ Dabei stand auch bei ihrer Argumentation die Perspektive der Frauen im

⁶ Vgl. dazu Johannes Fischer, Debatte innerhalb der EKD zu §218. Zur Position von Reiner Anselm, Petra Bahr, Peter Dabrock und Stephan Schaede, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/12/EKD-Debatte-zum-Paragrafen-218.pdf>

Zentrum, die durch die geltende Rechtslage diskriminiert und „pönalisiert“ würden. Ihr Vorschlag lief im Kern auf das hinaus, was jetzt auch die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin vorgeschlagen hat, nämlich dass der Schwangerschaftsabbruch in einer frühen Schwangerschaftsphase erlaubt und entkriminalisiert werden sollte.

Aufs Ganze gesehen wirft die Debatte über die rechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs die Frage auf, was sich eigentlich seit 1995, als der Bundestag die jetzige Rechtslage beschloss, geändert hat, so dass es heute gute ethische Gründe gibt, den Schwangerschaftsabbruch rechtlich neu zu regeln. Ist das Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens geringer geworden? Wenn man dieser Auffassung ist, dann muss man dies aufzeigen. Doch wie will man das machen? Oder haben sich die Meinungen über das Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens geändert? Das mag sein, aber das kann für die Ethik nicht maßgebend sein. Sie hat es mit der Frage zu tun, was richtig oder falsch ist, und nicht mit den Meinungen der Leute über das, was richtig oder falsch ist. Denn diese Meinungen können ihrerseits falsch sein. Oder hat sich seit 1995 das Verhältnis zwischen dem Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau zugunsten von Letzterem verschoben? Wenn man dieser Auffassung ist, dann muss man auch dies aufzeigen. Auch hier gilt, dass bloße Meinungen darüber für die Ethik nicht maßgebend sein können. Oder aber liegt nicht die eigentliche und entscheidende Veränderung seit 1995 im Siegeszug des identitätspolitischen Denkens in den zurückliegenden Jahrzehnten, und das bis in die evangelische Kirche und Ethik hinein? Dafür spricht eigentlich alles. Man muss nur auf die Argumente achten, die heute zugunsten der rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vorgebracht werden.

Die identitätspolitische Wende wirkt sich bis in den Bereich der wissenschaftlichen Publikation aus. Ich habe im vergangenen Jahr bei einer Fachzeitschrift für evangelische Ethik ein Manuskript mit dem Titel „Die Struktur der Lebenswelt“⁷ eingereicht. Um die Relevanz des Themas zu verdeutlichen, habe ich mich in der Einleitung zu diesem Text exemplarisch auf die Transgender-Debatte bezogen und an späterer Stelle noch einmal kritisch zum damals im Entwurf vorliegenden Selbstbestimmungsgesetz Stellung genommen. Das Manuskript wurde abgelehnt. Wie mir die Redaktion mitteilte, lag der Grund nicht in dem, was ich zur Struktur der Lebenswelt geschrieben habe, sondern in meinen Ausführungen zur Transgender-

⁷ Johannes Fischer, Die Struktur der Lebenswelt, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/09/Strukturen-der-Lebenswelt.pdf>

Problematik, bezüglich derer mir die Gutachter bescheinigten, dass ich hiervon keine Ahnung habe, weshalb ich mich erst einmal in der wissenschaftlichen Literatur kundig machen sollte. Wenn ich meine Ausführungen zu diesem Thema entsprechend überarbeite, könne der Text vielleicht angenommen und publiziert werden. Da ich hinter der Ablehnung identitätspolitische Motive vermutete, reichte ich daraufhin bei der Redaktion ein Manuskript ein mit dem Titel „Warum niemand sein Geschlecht selbst bestimmen kann“⁸. Ich wollte in der Zeitschrift eine Diskussion zu diesem Thema anstoßen. Die Redaktion teilte mir daraufhin mit, dass die Hefte des Jahrgangs 2024 mit Ausnahme des letzten Heftes schon gefüllt sind. Mein Text werde in die Begutachtung genommen, falls ich Wert darauf lege, dass er im letzten Heft des Jahres erscheint. Da allerdings wäre dieser Text nicht mehr aktuell gewesen, da nach Planung der Bundesregierung das Selbstbestimmungsgesetz zum 1. November 2024 in Kraft treten soll. Ich wusste, dass diese Information nicht stimmte, da bei dieser Zeitschrift die Heftplanung für den kommenden Jahrgang immer auf der Herausgeberkonferenz im Dezember vorgenommen wird, und ich teilte dies der Redaktion mit. Daraufhin wurde der Text in die Begutachtung genommen. Schließlich jedoch wurde ich von der Redaktion darüber informiert, dass auch dieser Text nicht angenommen werden könne, da ich ihn in Anbetracht der Ungewissheit, ob er überhaupt angenommen und gedruckt wird, und wenn ja, wann er in dieser vierteljährig erscheinenden Zeitschrift gedruckt wird, auf meiner Homepage öffentlich zugänglich gemacht hatte. Denn er war im Blick auf die damals laufende Debatte geschrieben, und ich wollte mich mit ihm an dieser Debatte beteiligen. Ich habe aus diesem Vorgang die Konsequenz gezogen, in dieser Zeitschrift nichts mehr zu veröffentlichen, da ich mich von niemandem identitätspolitisch bevormunden lasse. Für mich bedeutet das eine Zäsur, da ich dieser Zeitschrift über mein gesamtes Berufsleben hinweg verbunden war und viele meiner wichtigsten Aufsätze in ihr publiziert habe. Doch die Zeiten haben sich offensichtlich geändert. In etwas abgewandelter Fassung ist der Text zum Selbstbestimmungsgesetz dann doch noch erschienen, und zwar im Februar dieses Jahres in der Zeitschrift *zeitzeichen*.⁹

⁸ Johannes Fischer, Warum niemand sein Geschlecht selbst bestimmen kann. Zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/10/Selbstbestimmungsgesetz-2-14.10.23.pdf>

⁹ Johannes Fischer, Keine Urkunden nachträglich fälschen. Warum das geplante Selbstbestimmungsgesetz sich selbst im Weg steht, *zeitzeichen*, 2024/2, S. 21-23.